



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Fritz Güntzler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 7. Juli 2022

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 409 für den Monat Juni 2022**

GZ **IV C 5 - S 1901/22/10011 :007**

DOK **2022/0689335**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Haben der Bundeskanzler und die Bundesminister aufgrund ihrer Bezüge aus diesen Tätigkeiten aus Sicht der Bundesregierung Anspruch auf die Auszahlung der Energiepreispauschale und wenn ja, beabsichtigen der Bundeskanzler und die Bundesminister diese in Anspruch zu nehmen?“,

beantworte ich wie folgt:

Einen Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro haben im Kalenderjahr 2022 aktiv erwerbstätige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Einkünften aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz. Anspruchsberechtigt sind danach zum Beispiel Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen. Dazu zählen auch Bundesministerinnen und Bundesminister sowie der Bundeskanzler.

Die Energiepreispauschale wird bei Arbeitnehmern in der Regel über den Arbeitgeber ausbezahlt, wenn die Arbeitnehmer am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen. Dies trifft auch auf den Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister zu.

Die Frage, wie der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister die Energiepreispauschale tatsächlich verwenden, unterliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Prof. Dr. ...', written in a cursive style.